INSTITUT SUISSE DE POLICE
ISTITUTO SVIZZERO DI POLIZIA
SWISS POLICE INSTITUTE
SCHWEIZERISCHES POLIZEI-INSTITUT

Wegleitung

zur Prüfungsordnung höhere Fachprüfung

Polizist/Polizistin mit eidgenössischem Diplom

vom 29.02.2012

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Ziele der höheren Fachprüfung 3
3. Modularer Aufbau 5
4. Zulassungsbedingungen 6
5. Zeitlicher Ablauf 7
6. Akkreditierung von Pflicht- und Wahlmodulen 8
7. Gleichwertigkeit von anderen Modulen 8
8. Diplomarbeit 8
9. Abschlussprüfung 11
10. Gebühren und Finanzierung 12
11. Übergangsbestimmungen 13

Anhang

Beurteilungsraster Diplomarbeit

1. Einleitung

Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002) und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV, 19. Dezember 2003) können im Rahmen der höheren Berufsausbildung die folgenden Abschlüsse erworben werden:

- Eidgenössische Berufsprüfung
- Eidgenössische höhere Fachprüfung (eidgenössisches Diplom)
- Höhere Fachschule (vollzeitlich inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, berufsbegleitend mindestens drei Jahre)

Im Rahmen des bildungspolitischen Gesamtkonzepts für die Polizei und die Strafjustiz wurde beschlossen, die rund einjährige polizeiliche Grundausbildung gesamtschweizerisch einheitlich mit der eidg. Berufsprüfung abzuschliessen. Als zweiter, national einheitlicher Abschluss soll die höhere Fachprüfung angeboten werden.

Nach der BBV sind die Anforderungen der höheren Berufsbildung auf international übliche Standards abgestimmt. Zudem sollen an die höhere Fachprüfung höhere Anforderungen gestellt werden als an die Berufsprüfung.

Verantwortlich für diese Prüfungen ist immer eine für die gesamte Schweiz zuständige, paritätisch zusammengesetzte Trägerschaft, die Organisation der Arbeitswelt (Art. 28.2 BBG). Diese regelt alle Fragen bezüglich Zulassungsbedingungen, Lerninhalten, Qualifikationsverfahren, Ausweisen und Titeln.

Das Bundesamt genehmigt innerhalb einer Branche für eine spezielle Ausrichtung nur je eine eidgenössische Berufsprüfung und eine eidgenössische höhere Fachprüfung.

2. Ziele der höheren Fachprüfung

An der höheren Fachprüfung haben sich die Kandidatinnen und die Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie über Kompetenzen in den Bereichen Führung, Ausbildungsmethodik und polizeiliches Spezialwissen verfügen und sich in einem dieser Bereiche vertieft haben. Die erworbenen Kompetenzen befähigen mittlere Kaderpositionen einzunehmen, in der Aus- und Weiterbildung oder in anspruchsvollen Spezialistenaufgaben tätig zu sein (Ziff. 1.1 Prüfungsordnung).

Der Weg zur höheren Fachprüfung ist in einem modularen System zu erreichen (siehe Kapitel 3). Im Gegensatz dazu würden in einem linearen System alle Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Kurse besuchen, was der Heterogenität der Schweizer Polizei und der Multifunktionalität bezüglich Einsatz nicht gerecht würde.

Mit der eidgenössischen Berufsprüfung steigen die jungen Polizistinnen und Polizisten nach dem erfolgreichen Besuch einer Polizeischule in die praktische Berufstätigkeit ein. Nicht ganz so einheitlich verhält es sich mit der höheren Fachprüfung. Diese ist nicht an bestimmte Funktionen oder Grade gebunden. Es ist Sache der einzelnen Korps festzulegen, für welche Funktionen die höhere Fachprüfung vorausgesetzt oder empfohlen wird. Wie beispielsweise bei den Baugeschäften ist es von der Grösse und der Struktur des einzelnen Geschäfts abhängig, ob für eine bestimmte Funktion ein Polier (Fachausweis) oder ein Baumeister (höhere Fachprüfung) vorgesehen ist. Dies schliesst aber nicht aus, dass sich die Schweizer Polizei für bestimmte Funktionen auf ein einheitliches Vorgehen einigt.

Mit diesem neuen Abschluss soll auch keine Ausbildung auf Vorrat geleistet werden. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Weiterbildung sollen parallel verlaufen. Das modulare

System setzt aber eine längerfristige und permanente Laufbahnplanung und ein Weiterbildungscontrolling für alle Korpsangehörigen voraus.

Im Zentrum der Prüfung steht die Diplomarbeit. Durch die Diplomarbeit zeigen die Teilnehmenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ihr erworbenes Wissen anzuwenden und einen eigenständigen Beitrag zur Lösung wichtiger Aufgaben aus ihrem Praxisalltag zu leisten. In der ergänzenden mündlichen Prüfung stellen die Kandidatinnen und Kandidaten diese Diplomarbeit vor und beantworten praxisrelevante Fragen der Expertinnen und Experten.

Stichwortartig wurden die folgenden Kernkompetenzen für die höhere Fachprüfung definiert:

Allgemeine Fach- und Methodenkompetenz	• **Vertiefte und aktualisierte** Fach- und Methodenkompetenz • Arbeits- und Präsentationstechniken • Projekte leiten können • Allgemeine Betriebs- und Organisationskenntnisse
Spezialisierte Fach- und Methodenkompetenz	• Spezialkenntnisse und Handlungskompetenz bezüglich - Verkehr **oder** - allg. Sicherheits- und Ordnungsaufgaben **oder** - Verbrechensbekämpfung **oder** - Community Policing/Prävention • In der Lage sein, Menschen zum Lernen zu befähigen
Führungskompetenz	• Ein Team führen (allgemeine und einsatzspezifische Führung) und Mitarbeitende für ihre Aufgaben befähigen und motivieren **und/oder** Mitarbeitende und/oder direkt Unterstellte mit Führungsaufgaben führen und für ihre Aufgaben befähigen und motivieren • Mitarbeitende beurteilen und mit ihnen Ziele vereinbaren und überprüfen • Den Mitarbeitenden Sozial- und Selbstkompetenz vermitteln
Sozial- und Selbstkompetenz	• Selbstreflexion • Stressresistenz und Belastbarkeit • Rollenverständnis • Umgang mit komplexen Problemen und Aufgaben • Kritik- und Konfliktfähigkeit • Kommunikation und Kontaktfähigkeit • Flexibilität und multiple Einsatzfähigkeit

3. Modularer Aufbau

Das untenstehende Schema verdeutlicht das Prinzip des modularen Aufbaus:

In den rund 5 bis 15, der Berufsprüfung folgenden Berufsjahren, werden im Rahmen der Weiterbildung Kompetenzen in den Bereichen Führung, Ausbilder und Fachspezialist erworben. Die Reihenfolge der besuchten Pflicht- und Wahlmodule ist frei und richtet sich nach den beruflichen Bedürfnissen der Kandidatinnen und Kandidaten. Der Weg zur höheren Fachprüfung kann über drei unterschiedliche Profile erreicht werden: Profil Führung (links im Schema), Profil Fachspezialist (Mitte) und Profil Ausbilder (rechts). Die Profile sind aber durchlässig, zudem sind die meisten Pflichtmodule in allen drei Profilen identisch. Der individuelle, modulare Weg wird insbesondere durch die Wahlmodule bestimmt.

Höhere Fachprüfung

10 Monate

Prüfungsteil 2 + 3 (Präsentation und Befragung)

Prüfungsteil 1 (Diplomarbeit)

5 bis 15 Jahre

Modulbaukasten (Modularausbildung im Umfang von 40 Tagen)

Profil Führung		**Profil Spezialist**		**Profil Ausbilder**	
Beschreibung	Anz. Tage	Beschreibung	Anz. Tage	Beschreibung	Anz. Tage
Pflichtmodule	**30**	**Pflichtmodule**	**18**	**Pflichtmodule**	**28**
Abschlussmodul	2	Abschlussmodul	2	Abschlussmodul	2
Führungslehrgang I (FLGI)	12	Führungslehrgang I (FLGI)	12	Führungslehrgang I (FLGI)	12
Führungslehrgang II (FLGII)	12	Methodisch-didaktischer Grundkurs	4	Methodisch-didaktischer Fachkurs	14
Methodisch-didaktischer Grundkurs	4				
Wahlmodule	**10**	**Wahlmodule**	**22**	**Wahlmodule**	**12**
Nach Liste der Wahlmodule	10	Nach Liste der Wahlmodule	22	Nach Liste der Wahlmodule	12
Total	**40**	**Total**	**40**	**Total**	**40**

Die anrechenbaren Module werden in der Regel mit einer mündlichen oder schriftlichen Modullernzielkontrolle oder einem Transferbericht abgeschlossen. Die Modullernzielkontrollen finden üblicherweise während des Moduls statt.

Es kann ein Bildungspass eingeführt werden, um den Nachweis der erforderlichen modularen Weiterbildung zu vereinfachen.

Alle Module haben eine Gültigkeitsdauer (siehe Modulbeschriebe). Module mit kurzer Gültigkeitsdauer (zum Beispiel das Abschlussmodul) sind kurz vor der Anmeldung zur Prüfung zu besuchen. Module mit längerer Gültigkeitsdauer können längere Zeit vor der Prüfungsanmeldung besucht werden.

4. Zulassungsbedingungen (Ziff. 3.3 Prüfungsordnung)

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

a) den Fachausweis als Polizist/in oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt oder gemäss den Übergangsbestimmungen des Reglements über die Berufsprüfung für Polizist/Polizistin berechtigt ist, den Titel ‚Polizist/in' zu tragen. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ohne Ausweis der gleichen oder höheren Stufe können diesen mit 3 Jahren polizeilicher Praxis (2 Jahre für die Polizeischule und ein Jahr für die Berufsprüfung) kompensieren;

b) den Nachweis über 5 Jahre polizeiliche oder gleichwertige Praxis in Vollzeit erbringt. In Teilzeit erworbene Praxis wird in Vollzeit umgerechnet. Davon müssen mindestens 3 Jahre polizeiliche Praxis und maximal 2 Jahre Praxis aus dem Umfeld der Polizei (GWK, MilSich…) oder im Ausland nachgewiesen werden (Art. 9 des Bundesgesetzes für die Berufsbildung (BBG, 13.12.2002) und Beschluss der Prüfungskommission vom 29.02.2012);

c) über die erforderlichen Pflicht- und Wahlmodulabschlüsse im Umfang von 40 Tagen oder eine Gleichwertigkeitsbestätigungen (wovon mindestens 25 Tage polizeiliche Weiterbildungskurse sein müssen) oder den Nachweis von beruflicher Praxis gemäss Anmeldeformular verfügt;

d) die Diplomarbeit einreicht.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet der SBFI.

Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin und dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

5. Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Wann (Monate)	Was	Kandidatin und Kandidat	Sekretariat	Experte	Bemerkungen
H + 0	Ausschreibung Abschlussmodul und Prüfung		Ausschreibung auf Internet und brieflich an Kommandos		
H + 4	Anmeldung	Anmeldung	Prüfung der Anmeldung gemäss Zulassungs-bestimmungen.		(2 Experten)
H + 5	Provisorischer Prüfungsplan mit Bestätigung der Zulassung	Bestätigung der Zulassung und Kursaufgebot	Bestätigung der Kursanmeldung und Zulassung zur Prüfung. Erstellen eines provisorischen Prüfungsplan.	Planung der Prüfungsdaten und Orten	
H + 6	Abschlussmodul	Kursbesuch Wahl des Themas, Erar-beitung des Projektplans	Organisation, Durchführung	Provisorische Zuteilung der Experten gemäss Themen der Diplomarbeit	Einführung in die Diplomarbeit, Erstellung des Projektplans für die Diplomarbeit
H + 11	Einreichen der Diplomarbeit und Aufgebot	Einreichen der Diplomarbeit	Eingangskontrolle und Weiterleitung an die Experten mit den Bewertungs-blättern, definitiver Prüfungsplan und Aufgebot zur Prüfung	Bewertung der Diplomarbeiten	
H + 13	Rücktrittsfrist	Letzte Mög-lichkeit zum Rücktritt	Kontrolle der Zahlungen	Bewertung der Diplomarbeiten abgeschlossen	
H + 14	Prüfung	Anwesenheit	Sekretariat	Bewertung	
H + 15	Abschluss		Benachrichtigung	Notensitzung	
H + 17	Diplomübergabe		Prüfungszeugnis und Diplom	Debriefing	

Für das Schreiben der Diplomarbeit stehen nach dem obligatorischen Abschlussmodul mindestens fünf Monate zur Verfügung. Im Abschlussmodul werden die Kandidaten entsprechend vorbereitet.

6. Akkreditierung von Pflicht- und Wahlmodulen

Die QS-Kommission akkreditiert Weiterbildungsangebote von polizeilichen Anbietern, welche einem breiteren Zielpublikum zugänglich sind, ins Modulangebot für die höhere Fachprüfung passen und keine unproduktiven Doppelspurigkeiten zu bestehenden Angeboten darstellen.

Die Ausbildung wird in vier Bereiche eingeteilt:

- **Grundausbildung** : Polizeischule bis und mit Berufsprüfung;
- **Berufseinführung** : obligatorische Schulung der korpsspezifischen Fachkenntnisse für alle Abgänger einer Polizeischule (gemäss Bedürfnissen des Korps);
- **Weiterbildung** : Vertiefung oder Spezialisierung für ein spezifisches Zielpublikum (einzelne Kurs dauern in der Regel 2 bis 10 Tage);
- **Training** : Wissenserhalt und Aktualisierung, für alle Korpsmitglieder obligatorisch (Richtgrösse: 6 Tage pro Jahr in Einheiten von 0.5 bis 1.0 Tagen).

Es werden Angebote mit einer Mindestdauer von 4 Tagen akkreditiert.

Für die Akkreditierung ist eine Dokumentation mit folgenden Inhalten einzureichen:

- Genaue Angaben zur anbietenden Organisation
- Angaben zur Häufigkeit der Durchführung des Moduls
- Die Modulausschreibung
- Der Modulbeschrieb
- Angaben zur Qualifizierung der Ausbilder
- Angaben zu den vorgesehenen Massnahmen der Evaluation und Qualitätssicherung
- Die abgegebenen Kursunterlagen
- Angaben zur vorgesehenen Kompetenzüberprüfung und -sicherung
- Modell des ausgestellten Qualifikationsausweises
- Angaben zu den Kosten und zur Verrechnung des Kurses

7. Gleichwertigkeit von anderen Modulen

Alle akkreditierten Module sind auf der Liste der Pflicht- und Wahlmodule aufgeführt (siehe Kapitel 6 und 7).
Im Ausnahmefall können Module, die nicht auf diesen Listen sind, als gleichwertig angerechnet werden. Damit soll insbesondere die Möglichkeit zu ausländischen Kursbesuchen ermöglicht werden. Die als gleichwertig beurteilten Module haben dem Ziel der höheren Fachprüfung zu dienen.
Die QS-Kommission beurteilt von Fall zu Fall, ob die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie kann diese Tätigkeit teilweise oder ganz an das Prüfungssekretariat delegieren.

8. Diplomarbeit

Keine andere Ausbildungsmethode spricht die gesamtheitlichen Kompetenzen so an wie eine Diplomarbeit. Gefragt sind insbesondere

- Selbstkompetenz: selbständiges Arbeiten, Werthaltungen entwickeln, eigenverantwortliches und leistungsorientiertes Arbeiten, eigene Meinungsbildung
- Sozialkompetenz: Kommunikations- und Teamfähigkeit bei Wahl und Bearbeitung der Fragestellung, Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Gewichtungen von Fragestellungen, Kontakte mit Auskunftspersonen
- Methodenkompetenz: Arbeitstechnik, Zeitplanung, Arbeitsplanung
- Fachkompetenz

Mit der Diplomarbeit bringen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv und selbstverantwortlich ein. Zudem werden Themen bearbeitet und aufgearbeitet, die für breitere Polizeikreise von Interesse sein dürften.

Es geht darum, vertieft eine Problemstellung oder eine Frage, die sich im eigenen Korps stellt, zu bearbeiten. Im Vordergrund stehen praktische Fragestellungen mit einem engen Bezug zum Polizeialltag und zur Tätigkeit der Kandidatin / des Kandidaten.

Durch die Diplomarbeit zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ihr erworbenes Wissen anzuwenden und einen eigenständigen Beitrag zur Lösung wichtiger Aufgaben aus ihrem Praxisalltag zu leisten.
Laufende Projekte können dann für die Diplomarbeit gewählt werden, wenn ein Teilbereich exklusiv für die Diplomarbeit abgegrenzt werden kann und eine zusätzliche Vertiefung möglich ist.

Der Umfang der Arbeit beträgt mindestens 30 und sollte 40 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten. Der Aufwand für die Erarbeitung der Diplomarbeit sollte als Richtgrösse dem Aufwand für die Teilnahme an Kursveranstaltungen im Umfang von 80 bis 120 Präsenzstunden entsprechen. Für das Erarbeiten der Diplomarbeit stehen nach dem Abschlussmodul mindestens 5 Monate zur Verfügung.

Die Arbeit ist exklusiv als Diplomarbeit für die eidg. höhere Fachprüfung abzufassen. Die Diplomarbeit ist als Einzelarbeit zu erstellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Paararbeit möglich. Bei einer Paararbeit erhalten beide Autoren die gleiche Bewertung. Aus dem Arbeitsplan muss aber die Arbeitsaufteilung deutlich sichtbar werden. Im Normalfall ist die Diplomarbeit in folgende Hauptteile zu gliedern:

1. **Titelblatt** (Thema, Diplomarbeit für die eidg. höhere Fachprüfung, Autor, Mentor, Datum)
2. **Inhaltsverzeichnis** (mit den Titeln der einzelnen Kapitel und Seitenzahlen)
3. **Zusammenfassung** (maximal eine Seite, Ausgangslage, Zielsetzungen, was wurde gemacht, Ergebnisse, Schlüsse)
4. **Einleitung** (Motivation für dieses Thema, Abgrenzung des Themas, Zielsetzung der Arbeit, Fragestellungen der Arbeit)
5. **Konzept und Arbeitsprozess** (Projektplan, Arbeitsplan, Meilensteine)
6. **Ergebnisse**
7. **Diskussion und Schlüsse** (Hier wird Bezug genommen auf die Zielsetzung und die Fragestellungen der Arbeit. Die eigenen Ergebnisse des Kapitels 6 werden mit Angaben aus der Literatur verglichen und gewertet. Es werden Schlüsse gezogen oder ein Fazit formuliert.)
8. **Literaturverzeichnis**

Je nach Art der Arbeit können die Hauptteile 6 und 7 zusammengefasst werden.

Zum Literaturverzeichnis:
Im Text sind Zitate auch optisch (z.B. durch Kursivdruck oder als Fussnoten) deutlich von eigenen Beiträgen zu unterscheiden. Beispiel:
Seminararbeiten gehören zu den effizientesten Mitteln der Erwachsenenbildung (Vester 1975).
Im Literaturverzeichnis (Hauptteil 8):
Vester Frederic, 1975, Denken-Lernen-Vergessen, München

Meilensteine für die Diplomarbeit:

Was	wann	verantwortlich
Methodische Vorbereitung und Einführung zur Diplomarbeit	Abschlussmodul	SPI
Bestimmen eines Mentors aus dem Korps als fachlichen und methodischen Ansprechpartner (fakultativ). Provisorische Wahl eines Themas.	Abschlussmodul	Kandidat/in
Projektplan der Diplomarbeit: Formulieren des Titels, der Ziele und der konkreten Fragestellungen sowie des Vorgehens. Das Thema ist mit den Vorgesetzten im Korps zu vereinbaren und zu besprechen. **Projektplan**: - Ziele der Diplomarbeit - Wie könnte das Ergebnis aussehen? - Warum dieses Thema? - Meilensteine (Zeitplanung) - Rahmenbedingungen (Mittel, Ressourcen) - Mögliche Varianten der Diplomarbeit (fakultativ)	Abschlussmodul	Kandidat/in, SPI
Abschluss der Diplomarbeit und Abgabe der Arbeit auf einem elektronischen Datenträger und in drei Exemplaren auf Papier. **Die Arbeit gilt automatisch als ‚grau' (nur für polizeilichen Gebrauch) klassifiziert. Die Inhalte der Arbeit sind entsprechend zu anonymisieren.**	Nach Anmeldung zur Prüfung	Kandidat/in
Bestätigung der Zulassung zur Prüfung durch das SPI	3 Monate vor der Prüfung.	SPI

Die Kandidatinnen und Kandidaten können beim SPI Beratung beanspruchen. Diese kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

9. Abschlussprüfung

Die Prüfungen werden zentral pro Sprachregion organisiert und durchgeführt. Die QS-Kommission (Ziff. 2.1 Prüfungsordnung) ist für alle Belange der Prüfung zuständig. Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn ausgeschrieben (Ziff. 3.1 Prüfungsordnung).

Die Diplomarbeit ist nach der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:

- **Präsentation der Diplomarbeit :** Vorbereitetes Referat von 20 Minuten. Dieses beinhaltet eine Präsentation von Zielsetzungen, Methodik und Ergebnissen mit Schwergewicht auf den Ergebnissen und deren praktischen Umsetzung im Korps. Dies gilt ebenso für Kandidaten, welche die Diplomarbeit im Team erstellt haben. In diesem Fall müssen sich die Präsentationen voneinander unterscheiden. Jeder Kandidat präsentiert vor allem die von ihm bearbeiteten Teile.

- **Befragung zur Diplomarbeit :** Prüfungsgespräch von 30 Minuten (Fragen von den Experten, Präzisierungen, Begründungen, Vertiefungen, Zusammenhänge). Bei Teamarbeit werden beide Kandidaten einzeln während 30 Minuten geprüft.

Die Präsentation und die Befragung zur Diplomarbeit werden einzeln bewertet. Für die Beurteilung wird die Notenskala von 1 bis 6 verwendet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfung. Die Experten einigen sich auf eine Beurteilung.

Die Berechnung der Abschlussnote:

Prüfungsteil		Faktor
1	Diplomarbeit	2 x
2	Präsentation der Diplomarbeit	1 x
3	Befragung zur Diplomarbeit	1 x
	Gesamtnote	**Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet**

Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn

a) die Gesamtnote nicht unter 4 liegt.
b) die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 beurteilt wurde.
c) das Mittel der Prüfungsteile 2 und 3 mindestens die Note 4 aufweist.

Für den Vortrag sind folgende Kriterien massgebend:

- Fokus und Inhalt
- Aufbau
- Adressatenorientierung
- Zeitmanagement
- Medieneinsatz

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mitglieder der QS-Kommission können den Prüfungen beiwohnen. Vorgesetzte der Kandidatinnen und Kandidaten sind nach vorgängiger Anmeldung ebenfalls zugelassen.

10. Gebühren und Finanzierung

Für die Prüfung werden kostendeckende Gebühren erhoben. Über die Prüfungen wird eine detaillierte Rechnung erstellt.

Die Geschäftsstelle erstellt jährlich ein Budget und beantragt bei der paritätischen Kommission bei Bedarf eine Anpassung der Gebühr.

11. Übergangsbestimmungen

In den ersten 5 Jahren soll der Zugang zur höheren Fachprüfung erleichtert werden. Bezüglich der eigentlichen Prüfung bestehen aber keine Unterschiede zur ordentlichen Regelung, die nach der Übergangszeit in Kraft treten wird.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen haben alle Kandidatinnen und Kandidaten das obligatorische Abschlussmodul zu besuchen, eine Diplomarbeit zu schreiben und die Abschlussprüfung zu bestehen.

Der Nachweis der beruflichen Tätigkeit, die Qualifikation und das Weiterbildungsverhalten beruht auf einem durch die Kandidatinnen und Kandidaten zu erstellenden und durch das Polizeikorps zu unterzeichnenden Curriculum, welches die beruflichen Tätigkeiten sowie die Aus- und Weiterbildungen (Titel des Kurses, Jahr des Besuchs, Dauer und allfällige Prüfungen) belegt. Es handelt sich dabei um einen qualitativen und nicht um einen quantitativen Nachweis.

Höhere Fachprüfung HFP für Polizist/Polizistin mit eidgenössischem Diplom

Diplomarbeit - Prüfungsteil 1: Beurteilungsraster

11.10.2011/JU

Autor:		10 9	8 7	6 5	4 3	2 1	Punkte	
Nr.	**Beurteilungskriterien**	**5**	**4**	**3**	**2**	**1**	**max erreicht**	**Feststellungen und Begründung der Punktezahl**
1	**Wichtigkeit für die Praxis:** anwendbar, übertragbar, mit Mehrwert für Polizei, Auftraggeber oder Abteilung	Kann 1 : 1 übernommen werden und im eigenen und anderen Korps anwendbar	mit kleinen Anpassungen übertragbar und im eigenen Korps anwend-bar, Mehrwert	nach Anpassungen übertragbar und Mehrwert erkennbar	Benötigt nochmals eine Aufbearbeitung und bringt wenig Mehrwert	Kann in der Praxis nicht angewendet werden / ohne Mehrwert	10	
2	**Schwierigkeitsgrad der Arbeit**	Sehr hohes Niveau	Gutes Niveau	Genügend	Ungenügend	Anspruchslos	10	
3	**Erfassung des Themas**	Vollständig. Alle relevanten Aspekte behandelt	Fast vollständig. Einzelne Aspekte nicht behandelt	Im Prinzip Thema behandelt. Einige wichtige Aspekte fehlen	Zahlreiche wichtige Aspekte nicht behandelt	Am Thema vorbei.	10	
4	**Kreativität**	Äusserst kreative Arbeit	Viele kreative Ansätze	Einige kreative Gedanken aufgegriffen	Naheliegende Vorschläge, wenig kreativ	Unkreative, fantasielose Arbeit	5	
						Maximale Punktezahl **im allgemeinen Teil (1-4)**	**35**	**Total erreichte Punkte:**
5	**Zusammenfassung**: Ausgangslage, Ziele, Vorgehen, Ergebnisse, Schlüsse	Roter Faden klar erkennbar	Roter Faden gut erkennbar	Roter Faden ansatzweise erkennbar	Roter Faden kaum erkennbar	Roter Faden nicht erkennbar	5	
6	**Einleitung**: Wahl des Themas, Rahmen / Abgrenzung, Ziele der Arbeit	Sehr klar erkennbar	Gut erkennbar	Ansatzweise erkennbar	Kaum erkennbar	Nicht erkennbar	10	
7	**Konzept und Arbeitsprozess**: was wurde gemacht, wie gearbeitet, Methoden	Sehr klar erkennbar	Gut erkennbar	Ansatzweise erkennbar	Kaum erkennbar	Nicht erkennbar	10	
8	**Ergebnisse**: Aussagekraft der Ergebnisse	Sehr hoch	Hoch	Wenig gehaltvoll	Kaum aussagekräftig	Unbrauchbar	10	
9	**Diskussion und Schlüsse**: Selbstständige Entwicklung von Gedanken, neue Perspektiven aufgrund der Ergebnisse	sehr intensive und selbstständige Auseinander-setzung	weitgehend selbstständige Arbeit	zu kurze oder unvollständige Stellungnahme und Bewertung	unzureichende eigene Stellungnahme und Bewertung	Keine eigene Meinung oder Gedanken	10	
10	**Literaturverzeichnis**: Recherche, Vielfalt, Auswahl und Nutzung von bestehenden und bekannten Quellen sowie korrektes Zitieren	Gute Auswahl, diversifiziert und glaubwürdig	Angemessene Auswahl und Diversifizierung und zweckmässig	Angemessene Auswahl und Diversifizierung und wenig zweckmässig	Dürftige Auswahl und Diversifizierung und zweckmässig	Dürftige und Ungenügende Auswahl und wenig zweckmässig	5	
						Maximale Punktezahl **im inhaltlichen Teil (5-10)**	**50**	**Total erreichte Punkte:**
11	**Struktur und Gliederung der Arbeit:** erkennbar und zweckmässig, gem. Vorgaben der Wegleitung	Sehr klare und optisch sofort erkennbare Gliederung	Klare und optisch gut erkennbare Gliederung	Struktur teilweise erkennbar	Zurechtfinden in der Arbeit oft schwierig	Unübersichtlich, schlecht gegliedert	5	
12	**Grafische Darstellung der Arbeit:** Kopfzeilen, Abbildungen, Grafiken	Grafisch äusserst klar und sauber	Grafisch gut und übersichtlich	Grafisch brauchbar und zweckmässig	Grafisch wenig ansprechend	Grafisch nicht ansprechend, konzeptlos	5	
13	**Sprache :** Stil, Klarheit, Orthografie, Interpunktion, Tippfehler, Lesbarkeit	Sprachlich und stilistisch einwandfrei	Wenige Fehler, im Prinzip verständlich	Zahlreiche Fehler, nicht immer verständlich	Viele Fehler, schwer verständlich	Sehr viele Fehler, oft unverständlich	5	
						Maximale Punktezahl **im Teil Form (11-13)**	**15**	**Total erreichte Punkte:**
						Maximale Punktezahl über die ganze Arbeit	**100**	**Total erreichte Punkte**